

NEWSLETTER

des Nürnberger Land Tourismus



Die Outdoor- und Genussregion

AUSGABE NR. 02 | Sondernewsletter Corona | Februar 2022 |

Liebe Leserinnen und Leser,

Bayern lockert wie angekündigt einige Corona-Maßnahmen. Die neuen Regelungen in Form der derzeit geltenden ► **15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (15. BayIfSMV) gelten ab heute 09. Februar 2022. Ihr Gültigkeitszeitraum wird zunächst bis 23. Februar 2022 verlängert. Die Corona-Regeln im Überblick finden Sie in diesem Sondernewsletter.

Ihr Team des Nürnberger Land Tourismus

Bernd Hölzel
(Leiter Kreisentwicklung)

Petra Hofmann
(Kultur & Kulinarik)

Carla Seyerlein
(Aktiv & Natur)

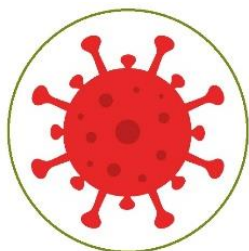
Saskia Sörgel
(Netzwerk)

Martina Fries
(Öffentlichkeitsarbeit)

Christiane Großl
(Assistenz)

Corona-Informationen

Neue Corona-Regeln in Bayern: Was hat der Ministerrat am 08. Februar beschlossen?



- Verlängerung der 15. BayIfSMV bis einschließlich 23. Februar
- Anpassung zum 9. Februar mit kontrollierten Öffnungen
- Kapazitätserhöhungen bei Kultur, Sport, Messen und Seilbahnen
- 3G bei körpernahen Dienstleistungen
- Aufhebung der Sperrstunde in der Gastronomie
- tägliche Testung bei Infektionsfall in der Kita

Corona-Strategie

Bayern

Stand: Kabinettsbeschluss vom 8.2.2022



Sanfte und kontrollierte Öffnungen: » Wir wahren die Balance zwischen Vorsicht und Hoffnung. «

Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL

- **Gastronomie:** Aufhebung der Sperrstunde
- **Kultur (auch Kino):** Auslastung bis 75 % statt 50 % (max. 15.000 Personen) mit FFP2-Maske und 2G plus, auch Stehplätze
- **Sport:** Auslastung bis 50 % statt 25 % (max. 15.000 Personen) mit FFP2-Maske und 2G plus, auch Stehplätze
- **körpernahen Dienstleistungen (z. B. Friseur):** 3G statt 2G
- **Kabinenseilbahnen:** bis 75 % Auslastung
- **Bäder, Thermen und Saunen:** 2G statt 2G plus

Mehr unter: <https://s.bayern.de/8-februar>

Quelle: [Bayerische Staatsregierung](#)

Die Omikron-Welle führt zwar weiter zu Höchstständen bei den Infektionszahlen. Die Situation in den Krankenhäusern zeigt aber, dass die Infektionsinzidenz nicht mehr der alleinige Gradmesser sein kann: Die Intensivbettenbelegung ist stabil und beträgt nur rund ein Drittel im Vergleich zur bisherigen Spitzenbelastung. Die Hospitalisierung steigt zwar leicht an, allerdings ist sie weiterhin beherrschbar, und es gibt Krankenhauseinweisungen mit und nicht wegen Corona. Droht aber keine Überlastung des Gesundheitssystems, müssen die Beschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger zurückgefahren werden. Für Bayern ist damit der Zeitpunkt zum Einstieg in den Ausstieg der Corona-Maßnahmen gekommen.

- Die Regelungen für überregionale Großveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen werden weiter vereinheitlicht. Künftig gilt bei Veranstaltungen (insbesondere Sport) eine allgemeine Kapazitätsgrenze von 50 %. Im Kulturbereich (inklusive Kinos) gilt eine Kapazitätsgrenze von 75 %. Stehplätze sind bei allen Veranstaltungen zugelassen. Wo immer möglich, wird die Einhaltung des Mindestabstands empfohlen. Für alle Veranstaltungen gilt außerdem eine absolute Personenobergrenze von 15.000. Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Regelungen zur Zugangsbeschränkung (2G plus) und FFP2-Maskenpflicht.
- Die tägliche Besucherobergrenze bei Messen wird dementsprechend von 12.500 auf 25.000 Personen erhöht.
- Für Seilbahnen besteht eine Kapazitätsgrenze von 75 %.
- Bäder, Thermen und Saunen sind künftig unter den Bedingungen von 2G zugänglich.
- Körpernahe Dienstleistungen (bisher 2G) sind künftig unter den Bedingungen von 3G zugänglich. Die hier bisher vorgeschriebene Kontaktnachverfolgung entfällt.
- Die Sperrstunde in der Gastronomie wird aufgehoben.

- Vergleichbar zur Schule soll auch in der Kindertagesbetreuung nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in einer Gruppe ab dem nächsten Tag an fünf Betreuungstagen täglich ein Testnachweis erbracht werden. Hierfür erhalten die Eltern zusätzliche Berechtigungsscheine.
- Die Regelungen zum regionalen Hotspot-Lockdown werden bis einschließlich 23. Februar 2022 weiterhin ausgesetzt.

Quelle: [Bericht aus der Kabinettsitzung vom 08.02.2022](#)

► **Informationen zum Coronavirus - Häufige Fragen** (Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration)

► **Informationen: Coronavirus in Bayern** (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)

► **Tourismusnetzwerk Franken:** umfassende Übersicht und Rahmenkonzepte auch auf der Website des Tourismusverbands Franken



Das gilt in bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten

Übersicht der wichtigsten Regelungen, Stand 09. Februar 2022
Weitere Detailregelungen finden Sie unter: www.coronavirus.bayern.de

gesundheit.

pflege.

bayern.

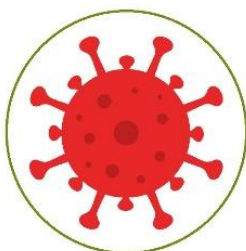
#bayerngemeinsam

	<p>FFP2-Maske Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit eine med. Maskenpflicht im Rahmen arbeitschutzrechtlicher Bestimmungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • Es herrscht Maskenpflicht. ! • Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen entfällt die Maskenpflicht, solange sie am Tisch sitzen. ! • Outdoor: Bei allen Veranstaltungen, bei denen 2G+ gilt. 		<p>Gastronomie & Hotellerie 2G gilt auch für gastronomische Angebote unter freiem Himmel.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Zutritt nur für 2G, für alle Kinder unter 14 Jahre sowie für mdj. Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden. ✓! • Ausnahme: Bei zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren nichttouristischen Aufenthalten Zugang mit 3G (PCR- oder Antigentest) ✓ • Keine Sperrstunde mehr in der Gastronomie.
	<p>2G+: Geimpft, genesen, zusätzlich negativer Schnelltest</p> <p>2G: Geimpft, genesen</p> <p>3G+: Geimpft, genesen, mit negativem PCR-Test</p> <p>3G: Geimpft, genesen, mit negativem Schnelltest</p> <p style="font-size: x-small;">(im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV))</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • Zutritt zu Fitnessstudios, Theater, Sportveranstaltungen mit 2G plus und für Kinder unter 14 Jahre. Zutritt zu Bädern, Thermen und Saunen: 2G. ✓! • Bei körpernahen Dienstleistungen gilt 3G. • Bei Bildungsangeboten von Volkshochschulen, Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen Zutritt nur für 2G. ! • Im ÖPNV/OPFV und im touristischen Bahn- und Reisebusverkehr sowie in Fahrschulen und Meisterkursen gilt 3G. ✓! • Ausnahmen u.a. für: Wahllokale, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz. ! • Minderjährige Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahre, die in der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können zu sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten und Theatergruppen sowie zur außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit zu 2G und 2G+ zugelassen werden. Dies gilt nicht für Besuche als Zuschauer in Stadien, Konzerten, etc. ! • Die Auffrischungsimpfung (ab dem Tag der Impfung) sowie eine überstandene Infektion nach vollständiger Immunisierung ersetzen den zusätzlichen Test bei 2G+. Ausnahme: Krankenhäuser, Pflegeheime. 		<p>Dienstleistung & Handel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • Obergrenze in Ladengeschäften: Ein Kunde je 10 m². ✓! • 3G für körpernahe Dienstleistungen.
	<p>Kultur & Freizeinrichtungen Clubs, Diskos, Schanzwirtschaften u.ä. geschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • 2G+ für Kultur- und Freizeitbereich. Außer u.a. Zoos, Freizeitparks, Bäder, Thermen und Saunen (2G). ✓! • Für Veranstaltungen (insbesondere Sport) allg. Kapazitätsgrenze: 50 %. Bei kulturellen Veranstaltungen (inklusive Kinos) Kapazitätsgrenze: 75 %. Stehplätze sind zugelassen. Absolute Personenobergrenze: 15.000. ! • 75 % Kapazität bei Seilbahnen 		<p>Schulen und Kitas Die Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 können eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen, alle übrigen Schüler medizinische Gesichtsmaske.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • Präsenzunterricht in allen Schularten. Testungen generell unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus ! • Grundschule/Förderschule: 2x/Woche Pooltest mit Selbsttest montags. ! • Weiterführende Schulen: 3x/Woche Selbsttest. ! • Allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. ! • Kita: Testnachweispflicht 3x/Woche bei kostenfreiem Bezug von 3 Selbsttests/Woche.
	<p>Arbeitsplatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • Grundsätzlich 3G am Arbeitsplatz. 		<p>Kontakte Der Konsum von Alkohol ist auf von der zust. Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Örtlichkeiten untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! • Sobald bei privaten Treffen im öffentlichen oder privaten Raum (auch priv. Grundstücke) Ungeimpfte & nicht Genesene teilnehmen: Eigener Hausstand sowie zwei Personen aus einem weiteren Hausstand (Kinder bis 14 Jahre zählen nicht).

www.coronavirus.bayern.de

Quelle: [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

Anpassung der Quarantäneregeln für Kontaktpersonen (25. Januar 2022)



Bayern hat die Allgemeinverfügung Isolation (AV Isolation) nach Klarstellungen des Bundesministeriums für Gesundheit zur Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus bei Quarantäneausnahmen am 24. Januar erneut angepasst. Seit dem 25. Januar fallen unter die Ausnahmen von der Kontaktpersonen-Quarantäne auch Personen, die eine Impfung erhalten und eine Infektion mit SARS-CoV-2 überbestanden haben. Im Einzelnen sind folgende Personen, die als

enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, aktuell von der Quarantänepflicht nach der AV Isolation ausgenommen:

1. enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (Ausnahme dauerhaft ab dem Tag der Auffrischungsimpfung),
2. enge Kontaktpersonen, die
 - von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind und danach mindestens eine Impfstoffgabe erhalten haben (Ausnahme dauerhaft ab dem Tag der Impfung),
 - von einer durch einen spezifischen positiven Antikörpertest nach den Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind und danach mindestens eine Impfstoffgabe erhalten haben. Der positive Antikörperbefund muss zu einer Zeit erfolgt sein, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte und in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein (Ausnahme dauerhaft ab dem Tag der Impfung),
 - mindestens eine Impfstoffgabe erhalten haben und danach von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind (Ausnahme dauerhaft ab Tag 28 nach der Abnahme des positiven Tests),
3. enge Kontaktpersonen, die vollständig durch zwei Impfstoffgaben geimpft wurden, wenn die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt und
4. enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

<h2 style="margin: 0;">Isolation und Quarantäne</h2> <p style="margin: 0;">Zeiträume, Entlasskriterien, Ausnahmen (Stand 24.01.2022)</p>		gesundheit. pfllege. bayern. #bayerngemeinsam
	Isolation für Infizierte	Quarantäne für enge Kontaktpersonen
Normalfall	7 Tage mit Abschlusstest¹ Testung an Tag 7 nach Erstnachweis oder Symptombeginn mit zertifiziertem Antigen-Schnelltest ² oder PCR-Test und Übermittlung des Ergebnisses an das Gesundheitsamt. Voraussetzung: mindestens 48 Stunden symptomfrei. 10 Tage ohne Abschlusstest Voraussetzung: mindestens 48 Stunden symptomfrei.	7 Tage mit negativem Abschlusstest Testung an Tag 7 nach dem letzten engen Kontakt mit zertifiziertem Antigen-Schnelltest ² oder PCR-Test ² und Übermittlung des Ergebnisses an das Gesundheitsamt. Voraussetzung: keine Krankheitszeichen während der Quarantäne. 10 Tage ohne Abschlusstest Voraussetzung: Keine Krankheitszeichen während der Quarantäne.
Geimpfte, Genesene, Geboosterte	Keine Ausnahme Es gelten die Regelungen für den Normalfall. Die Verpflichtung zur Isolation bei positivem Test gilt auch für Geimpfte, Genesene und Geboosterte.	Ausnahme von der Quarantänepflicht für: <ul style="list-style-type: none"> - Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt) - Genesene nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt) - Personen mit spezifischem Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt) - Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt) - Zweifach Geimpfte (ab 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2. Impfung) - Genesene (ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test)
Schülerinnen und Schüler, Kinder <small>In Kitas, Tagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten</small>	Keine Ausnahme Es gelten die Regelungen für den Normalfall.	Besonderheit: 5 Tage mit negativem Abschlusstest Testung 5 Tage nach dem letzten engen Kontakt mit zertifiziertem Antigen-Schnelltest ² oder PCR-Test ² und Übermittlung des Ergebnisses an das Gesundheitsamt. Voraussetzung: keine Krankheitszeichen während der Quarantäne. 10 Tage ohne Abschlusstest Voraussetzung: Keine Krankheitszeichen während der Quarantäne.
Beschäftigte <small>in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe</small>	Es gelten die Regelungen für den Normalfall In Situationen mit relevantem Personalmangel und wenn alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft sind, entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde über Ausnahmen.	Es gelten die Regelungen für den Normalfall In Situationen mit relevantem Personalmangel und wenn alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft sind, entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde über Ausnahmen.

¹ Ist der Test an Tag 7 positiv, besteht die Isolation fort. Sie endet, wenn ein frühestens an Tag 10 durchgeführter Test (zertifizierter Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis aufweist und das Ergebnis an das Gesundheitsamt übermittelt wird. Weist auch der Test an Tag 10 ein positives Ergebnis auf, bestimmt das Gesundheitsamt, wann und unter welchen Bedingungen die Isolation im Einzelfall endet.
² Jeweils eine durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführte oder überwachte Testung.

Quelle: [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

Nürnberger Land Tourismus • Waldluststr. 1 • 91207 Lauf a. d. Pegnitz

Tel. 09123 950-6062 • Fax 09123 950-8005

urlaub@nuernberger-land.de • urlaub.nuernberger-land.de

Der Landkreis Nürnberger Land, als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, wird vertreten durch Landrat Armin Kroder
Kontakt: Tel. 09123 950-6000 • Fax: 09123 950-8001 • E-Mail: landrat@nuernberger-land.de
Zuständige Aufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Fügen Sie bitte die E-Mail-Adresse urlaub@nuernberger-land.de Ihrem Adressbuch oder der Liste sicherer Absender hinzu. Dadurch ist gewährleistet, dass unsere E-Mail Sie auch in Zukunft erreicht.

Sie erhalten diese Mail aufgrund Ihrer Teilnahme / Ihres Interesses am Nürnberger Land Tourismus.
Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen, schreiben Sie bitte eine kurze Nachricht an urlaub@nuernberger-land.de.